

Merkblatt

Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen und Kleinen Kindertagesstätten ab 01.08.2012

Mit dem Inkrafttreten der 2. DVO-KiTaG zum 01.08.2012 liegen verbindliche Regelungen für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten vor. Aus den §§ 1 und 3 der Verordnung ergeben sich die Mindestanforderungen für integrative Krippengruppen und für die Einzelintegration in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten.

Das Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS) vom 12.06.2012 legt die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII (insbesondere heilpädagogische Leistungen) für Kinder mit Behinderung im Alter von unter drei Jahren fest. Dabei erfolgt künftig eine Unterscheidung zwischen ambulantem und teilstationärem Förderbedarf. Die Leistungen für Kinder mit teilstationärem Förderbedarf ergeben sich aus dem Rundschreiben.

Eltern und andere Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind die integrative Betreuung in einer Krippe oder einer Kleinen Kindertagesstätte wünschen, müssen einen Antrag auf Eingliederungshilfe bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Sozialamt stellen. Die Frage, in welcher Einrichtung ein entsprechender Platz zur Verfügung gestellt werden kann, ist direkt mit der Leitung oder dem Träger der Kindertageseinrichtung zu klären.

Träger und Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen oder Kleinen Kindertagesstätten betreuen wollen, haben Folgendes zu beachten:

1. Es ist sicherzustellen, dass für das Kind/die Kinder mit Behinderung ein entsprechendes Kostenanerkennnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe vorliegt.
2. Der Träger der Einrichtung muss mit dem LS eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben. Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Internetseite des LS unter www.soziales.niedersachsen.de.
3. Beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums ist rechtzeitig vor Einrichtung einer integrativen Krippengruppe mit zwei oder drei Kindern mit Behinderung oder vor Beginn einer Einzelintegration in einer Krippengruppe bzw. einer Kleinen Kindertagesstätte im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web eine entsprechende Betriebserlaubnis zu beantragen.
4. Die Einrichtung ist als Bestandteil des integrativen Betreuungsangebots in das regionale Konzept aufzunehmen.
5. Bei Fragen zum Verfahren können die im jeweiligen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen werden.